

werden zum Austrag gebracht, wie z. B. die Behandlung der « plica » an den päpstlichen Bullen, über die S. 201 eine Reihe von definitiven Feststellungen mitgeteilt werden; ferner über die Schnüre zur Besiegelung und die Art, wie sie angebracht waren (S. 190 ff.), über die eingeschlossenen Akten (*cedulae interclusae*, S. 196 ff.) u. s. w. Ein Urkunden-Anhang, der 74 Nummern umfasst (S. 287-359) bietet Texte und Regesten als Quellenbelege für die Darstellung; dazu finden sich im Texte selbst zahlreiche Auszüge aus ungedruckten Quellen und Hinweise auf Urkunden. Mehrere Tabellen und Register, nämlich ein chronologisches Verzeichnis aller im Texte vorkommenden datierten Urkunden (reicht von 970 bis 1819), ein Sach- und Namenregister und ein Verzeichnis der vorkommenden Päpste, Kardinäle, Hof- und Verwaltungsbeamten finden sich am Schlusse. Ueber die Konversen der Cisterzienser gibt jetzt die Schrift von P. Eberhard Hoffmann, S. Ord. Cist., Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation (Freiburger historische Studien, H. I, Freiburg i. d. Schw. 1905) die richtigen Aufschlüsse.

Das Werk von Baumgarten ist für alle Forscher, die sich mit der päpstlichen Kurie und den päpstlichen Urkunden beschäftigen, ein unentbehrliches Arbeitsmittel.

J. P. Kirsch.

K. Heinrich Schäfer, *Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter* (Kirchenrechtliche Abhandlungen von Dr. Ulrich Stutz. 43. und 44. Heft). Stuttgart 1907, Enke. XXIV und 303 S.

Zu seinem Buche *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter*, das im Jahre 1903 als 3. Heft der gleichen Sammlung erschien und allenthalben, auch in dieser Zeitschrift, Bd. 18. 221/2, eine günstige Aufnahme fand, legt Schäfer jetzt ein Gegenstück vor, in welchem er das namentlich dem deutschen Mittelalter eigene Institut adeliger Frauenstifter behandelt. Das grosse Arsenal von Kenntnissen, das sich Verfasser aus zahlreichen rheinischen Pfarr- und Stiftsarchiven, aus der Menge gedruckter Urkundensammlungen, aus einer weit verzweigten Literatur für das erste Buch erworben hatte, kam ihm auch für dieses zweite zustatten, für welches indessen nicht bloss, um ein modernes Bild zu gebrauchen, ein zweites Geleise gelegt, sondern eine ganz neue Linie gebaut werden musste. Im ganzen aber laufen beide Linien parallel zu einander, namentlich in dem Nachweise, dass auch hier die Worte Kanonisse, kanonisch dieselbe Grundbe-

deutung haben wie bei den Männerstiftern, dass auch bei den Kanonistenstiftern der engste Anschluss an die Pfarrsysteme vorwaltet, vor allem aber, dass die Kanonissen aus den Viduae, Diaconissae etc. der christlichen Urzeit hervorgegangen sind. Dieser letzte Punkt bedingte eine genaue Prüfung aller Nachrichten, die uns aus apostolischer und patristischer Zeit über die gottgeweihten Frauen nach ihren verschiedenen Benennungen erhalten sind. Dies geschieht in dem umfangreichen 3. Kapitel des Buches (S. 24-69) mit so gutem Erfolg, dass Zusammenhang und nahe Verwandtschaft der Kanonissen mit jenen ursprünglichen Einrichtungen unbedenklich als vollbewiesen angesprochen werden können.

Nur hat sich Schäfer darüber hinaus mit dem Nachweise belastet, dass die alten Diakonissen und Witwen zum Klerus, ja zum höheren Klerus gezählt worden seien und dass demnach auch den späteren Kanonissen, wenigstens deren Aebtissinnen, gewissermassen von rechtswegen das Gleiche zugekommen wäre. Nun soll gewiss nicht in Abrede gestellt werden, dass diese gottgeweihten Frauen des christlichen Altertums in Rang und Ansehen dem Klerus näher standen als die Laienwelt, auch nicht, dass sie vor den niederen Weihegraden des Klerus bei bestimmten Anlässen den Vortritt besaßen, aber für eine wirkliche Zugehörigkeit der Viduae etc. zum Klerus können die S. 63 Anm. 4 angedeuteten Stellen aus Tertullian ebensowenig angeführt werden wie cap. »Subdiaconos« X l. 1 tit. 2 (S. 49 Anm. 1). Dass auch die aus Didaskalie und den apostolischen Konstitutionen (l. c.) verwendeten Belege den gewünschten Beweis nicht erbringen können, geht unzweideutig aus lib. VIII. c. 28 n. 6 (Funk, *Didascalia* I, 531) hervor, wo es heisst: «Diaconissa non benedicit, sed nec peragit quidquam eorum, quae presbyteri aut diaconi faciunt; dumtaxat ianuas custodit et presbyteris, quando baptizantur mulieres, ministrat propter decorum». Zu dem viel diskutierten «Testamentum Domini» findet sich zwar die Bestimmung, dass einer mulier praegnans, die wegen Krankheit nicht zur Kirche kommen könne, die Diaconissin die hl. Kommunion zu bringen habe, aber der Herausgeber, Patriarch Rahmani, findet nur, dass die Witwe, die noch höher im Dienste der Gemeinde stand, *quodammodo* zum Klerus gerechnet worden, aber von jedem eigentlichen Kirchendienste ausgeschlossen gewesen sei (S. 142 und 164. Mainz 1899). Eine weitere Erörterung ist hier nicht am Platze: aber soviel dürfte sicher sein, dass man von einer Zugehörigkeit der Frauen zum Klerus nur unter verschiedenen und ganz wesentlichen Einschränkungen reden kann. Um so unbedenklicher folgen wir dagegen dem

Verfasser, wo er wieder sein ureigenes Gebiet betritt, nämlich vom 4. Kapitel « die Gründungsperioden der Kanonissenstifter » von S. 70 an bis zum Ende des Buches; denn schon die Aufzählung der Kanonissenstifter auf S. 70 f. und die zu den einzelnen gegebenen Quellenachweise zeugen von einer staunenswerten Beherrschung des Stoffes, die in vielen Fällen mit sehr genauer Ortskunde verbunden ist. Im übrigen genügt ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis (S. XIII und XIV), um zu erkennen, das wir hier und zwar aufs beste unterrichtet werden über die gesamte innere und äussere Einrichtung dieser Kanonissenstifter, über das Verhältnis zur Pfarr- und Stiftsgeistlichkeit über die Aebtissin und die verschiedenen ihr untergeordneten Aemter, Kapitel und einzelne Stiftsdamen, Chordienst und Stiftsschule, Pflichten und Freiheiten, Stiftsvermögen und dessen Verwaltung, Krankenpflege, Kirchenbau u. s. w., wobei überall wie auch im ersten Buche der Leser von vielen Ausdrücken mittelalterlicher Guts- und Hausverwaltung die richtige und oft überraschende Deutung erfährt. Zuweilen hätte man wohl eine sprachliche Erklärung gewünscht, wie z. B. bei dem Worte Hyemannen in der Bedeutung Geschworene (S. 266–7) oder bei dem Camponyenamt S. 261, wenn dieses Wort nicht etwa aus Cauponyenamt entstanden ist. Bei der Uebersetzung der Stelle « ut similitudo templi » aus Jakob von Vitry (S. 232) scheint übersehen zu sein, dass die Worte aus Psalm 143, 12 genommen sind. Auf die Darstellung folgt ein kleiner Urkundenanhang und dann in 46 Spalten ein gemeinsames Register zu diesem und dem früheren Buche, wodurch sich wieder die enge Zusammengehörigkeit beider ausspricht, und so kann auch das hohe Lob, das dem ersten mit Recht gespendet wurde, uneingeschränkt auf dieses übertragen, vielmehr noch gesteigert werden.

Eh ses.

Emil Göller, *Die päpstliche Pönitentarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V.* 1. Band. *Bis Eugen IV.* 1. Teil: Darstellung. 2. Teil: Quellen. Rom 1907, Loescher. XIV u. 278 S.; V u. 189 S. (Bibliothek des Kgl. Preuss. Institutes zu Rom, Bd. 3 und 4).

Auf demselben Gebiete, auf welchem Göller in den ersten Jahren seiner archivalischen Forschungen als Mitglied des römischen Institutes der Görres-Gesellschaft tätig war, arbeitete er seit seinem Uebertritte in das Kgl. Preussische Institut mit echt wissenschaftlicher Vertiefung weiter und hat dadurch das Fach der spätmittelalterlichen Kanzlei- und Kameraldiplomatie mit reichem Gewinne ausgebaut.